

Liestal, 25. Mai 2021 / VGD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2020/571
Motion	von Bálint Csontos
Titel:	Familienausgleichskassen Wahlfreiheit
Antrag	Motion als Postulat entgegennehmen

1. Begründung

Die Motion verlangt mit Blick auf § 17 Abs. 1 in Kombination mit § 17 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen ([EG FamZG; SGS 838](#)), allen Selbständigerwerbenden und Arbeitgebenden, die einem oder mehreren Gründerverbänden von Verbandsausgleichskassen angehören, einen Anschluss bei der kantonalen Familienausgleichskasse zu ermöglichen. Dadurch soll eine Beeinträchtigung der Wahlfreiheit, Koalitionsfreiheit und Wettbewerbsfreiheit behoben werden.

Eine solche Gesetzesänderung käme einem Paradigmenwechsel gleich. Dabei ist absehbar, dass das Revisionsvorhaben unter Umständen nicht nur § 17 EG FamZG zum Kassenanschluss beschlagen würde, sondern ebenso § 18 EG FamZG zur Beschränkung der Wahlfreiheit bei gesamtarbeitsvertraglichen Regelungen in die Überlegungen miteinbeziehen müsste.

Es existieren Gesamtarbeitsverträge, die eine privatrechtliche Anschlusspflicht für die Abrechnung von Familienzulagen und weiteren Leistungen bei einer anerkannten Verbands-Familienausgleichskasse vorsehen. Im Falle einer Allgemeinverbindlicherklärung solcher Bestimmungen von Gesamtarbeitsverträgen durch den Bund oder den Kanton gilt diese Anschlusspflicht auch für Nicht-Verbandsmitglieder der betroffenen Branche. Somit wird mitunter de facto eine freie Wahl der Familienausgleichskasse gestützt auf sozialpartnerschaftliche privatrechtliche Regelungen eingeschränkt.

Bei dieser Ausgangslage drängt sich insbesondere eine Untersuchung der folgenden weiterführenden Fragestellungen auf:

- Tatsächlich zu erreichender Umfang der von der Motion geforderten Freiheit in der Wahl der Familienausgleichskasse;
- Verhältnis zwischen einer öffentlich-rechtlichen und einer privatrechtlichen Regelung betreffend Anschluss an eine Familienausgleichskasse;
- Implikationen auf § 18 EG FamZG.

Bezüglich Vorgehen und inhaltliche Analyse der Intention der Motion, Verbandsmitgliedern den Anschluss an die kantonale Familienausgleichskasse zu ermöglichen, erscheinen somit vertiefte Abklärungen notwendig. Es wird beantragt, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.